

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksachen 12/6351, 12/7032 —**

### **Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)**

Der Bundestag wolle beschließen:

**I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ist ein wichtiger Schritt zur Eindämmung legaler und illegaler Sonderabfallexporte. Der Export gefährlicher Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder der Dritten Welt und Länder des ehemaligen Ostblocks ist nicht länger tragbar und darüber hinaus nicht notwendig. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland keinen Sondermüllnotstand.

Mit der EG-Abfallverbringungsverordnung (259/93/EWG), die am 6. Mai 1994 unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland wird, hat die Europäische Union die Vorgaben des Basler Übereinkommens für die EU umgesetzt. Das Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen soll die Vorgaben der EG-Abfallverbringungsverordnung in nationales Recht umsetzen und Unstimmigkeiten mit dem deutschen Abfallrecht aufheben, um den Vollzug der EG-Abfallverbringungsverordnung zu gewährleisten.

In der EG-Abfallverbringungsverordnung wird in einem abgestuften Verfahren die Kontrolle für alle Abfälle geregelt. Die Kontrolldichte ist abhängig gemacht von der Zugehörigkeit zu bestimmten Listen (grün, gelb, rot) und von der Zuordnung als Abfall zur Beseitigung oder Abfall zur Verwertung.

Daraus ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland ein spezielles Problem: Der deutsche Abfallbegriff ist nicht EG-kompatibel.

Die wesentlichen Vorgaben durch die EG-Abfallverbringungsverordnung sind im Regierungsentwurf nicht oder nur unzureichend enthalten.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der weiteren Gesetzgebung folgendes sicherzustellen:

1. Der EG-Abfallbegriff wird formal in deutsches Recht sowohl im Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen als auch im Abfallrecht übernommen.
2. Ein generelles Exportverbot in Nicht-OECD-Staaten ist für gefährliche Abfälle auch zur Verwertung zu erlassen.
3. Für Entsorgungsfachbetriebe, Transporteure, Händler und Makler ist eine Zulassung vorzusehen. Der Nachweis der Sach- und Fachkunde verbunden mit einem Gütesiegel ist unerlässlich.
4. Beim Umweltbundesamt ist eine Clearingstelle einzurichten, die sowohl Daten sammelt und auswertet als auch als Anlaufstelle im Sinne des Basler Übereinkommens dient.
5. Ein verursachernaher Haftungsfonds für legale und illegale Abfallexporte ist zu schaffen, der im Falle einer Rückholaktion finanziell einspringt.

Bonn, den 9. März 1994

**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**